





- Die juristische Internet-Zeitschrift an der Humboldt-Universität zu Berlin -

HFR 9/2011 ISSN 1862-7617 Kommentar

Christian Normann, Düsseldorf

Keine Erstattungsfähigkeit der Deckungsanfrage

Urteilsbesprechung zu BGH, Urteil vom 9.3.2011 (VIII ZR 132/10) sowie OLG Celle, Urteil vom 12.1.2011 (14 U 78/10)

In jüngster Vergangenheit haben sich sowohl der 14. Senat des Oberlandesgerichts Celle als auch der 8. Senat des Bundesgerichtshofs zu der bis dahin streitigen Frage der Erstattungsfähigkeit einer durch den beauftragten Rechtsanwalt für seine Partei bei dessen Rechtsschutzversicherung gestellten Kostendeckungsanfrage ausgelösten (weiteren) Geschäftsgebühr geäußert.

Beide Entscheidungen lehnen dabei eine Erstattungsfähigkeit ab und bringen damit Klarheit in diese für die kostenrechtliche Praxis relevante und bis dahin strittige Rechtsfrage.

S. 100

- HFR 9/2011 S. 1 -

In jüngster Vergangenheit sind zwei interessante obergerichtliche bzw. höchstrichterliche gebührenrechtliche Entscheidungen¹ zur Frage der Erstattungsfähigkeit einer durch Kostendeckungsanfrage ausgelösten Geschäftsgebühr ergangen. Beide Entscheidungen lehnen dabei eine im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs geltend gemachte Erstattungsfähigkeit ab und bringen damit Klarheit in die diesbezügliche, bislang uneinheitliche untergerichtliche Rechtsprechung.

2 A. Einleitung

Rechtsverfolgungskosten in Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen, insbesondere die vorgerichtlichen Anwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, sind seit jeher als Teil des ausgleichsfähigen materiellen Schadens anerkannt². Sucht der Rechtsanwalt im Rahmen dessen für seinen Mandanten bei dessen Rechtsschutzversicherung um eine Deckungszusage nach, entsteht hierfür eine eigene, neben dem eigentlichen Mandat liegende Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, da es sich hierbei um eine eigene Angelegenheit im Sinne des RVG handelt³.

Diverse untergerichtliche Entscheidungen aus jüngster Vergangenheit tendieren dazu, im Rahmen von Schadensersatzansprüchen neben der unmittelbar aus der Angelegenheit selbst resultierenden Geschäftsgebühr auch diese weitere, aus der Deckungsanfrage resultierende Geschäftsgebühr für erstattungsfähig zu erachten⁴, während andere Gericht eine Erstattungsfähigkeit dieser Anwaltskosten nicht anerkennen⁵ Zur Begründung der Erstattungsfähigkeit wird im wesentlichen angeführt, der Geschädigte sei auch für die Einholung der Deckungszusage auf anwaltliche Hilfe angewiesen, da es ihm nicht zuzumuten sei, die Erfolgsaussichten des Verfahrens zu bewerten bzw. gegenüber der Versicherung darzulegen.

¹ BGH, Urt. v. 9.3.2011, NJW 2011, 1222; OLG Celle, Urt. v. 12.1.2011, RVGreport 2011, 149.

² Palandt/Grünberg, BGB, § 249 Rn. 56; Münchner Kommentar/Oetker, BGB, § 249 Rn. 180.

³ Buschbell/Beck sches Rechtsanwaltshandbuch, § 53 Rn. 128; Gerold/Schmidt-Müller-Rabe, RVG, § 19 Rn. 25.

⁴ LG Amberg, Urt. v. 19.2.2009,Az. 24 O 826/08; LG Frankenthal, Urt. v. 30. 7. 2010,Az. 3 O 313/08; LG Rottweil, Urt. v. 24.6.2010,Az. 1 S 177/09, LG Ulm, Urt. v. 8.4.2010.

⁵ LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 30.9.2010,Az. 2 S 11198/09; LG Erfurt, Urt. v. 27.11.2009,Az. 9 O 1029/09; LG Berlin, Urt. v. 17.04.2000,Az. 58 S 428/99; LG München I, Urt. v. 1.3.1990,Az. 26 O 24064/88.

4 B. Entscheidung des OLG Celle vom 12.1.2011 (14 U 78/10)

Mit Urteil vom 12.1.2011 hatte nunmehr erstmals mit dem OLG Celle ein Obergericht Gelegenheit, im Rahmen eines Berufungsverfahrens betreffend einer Verkehrsunfallsache unter anderem darüber zu entscheiden, ob auch die durch Einholung einer Deckungszusage als Schadensposition geltend gemachten Rechtsanwaltskosten zu berücksichtigen sind. Der 14. Senat des OLG Celle verneint insofern einen entsprechenden Schadensersatzanspruch des Unfallgeschädigten und verweist in seiner Urteilsbegründung im Wesentlichen auf folgende Erwägungen:

- Die Ersatzpflicht erstrecke sich auf die durch die Verfolgung des Schadensersatzanspruchs verursachten Kosten. Von diesem materiellrechtlichen Erstattungsanspruch nicht erfasst seien die Kosten, die durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit der Einholung der Deckungszusage entstehen. Die Rechtsschutzversicherung habe den Zweck, den Geschädigten vor dem Kostenrisiko eines nicht erfolgreichen Rechtsstreits zu schützen. Dieses allgemeine Risiko des Prozessierens über unbegründete Ansprüche stehe jedoch nicht in Zusammenhang mit dem konkreten, im Rahmen des Berufungsverfahrens zu beurteilenden, Verkehrsunfall.
- Weiter fehle es auch an einer unmittelbaren Verknüpfung von Unfallschaden und Einholung der Deckungszusage. Die eingeholte Deckungszusage sei nicht erforderlich, um den beim Geschädigten eingetretenen Schaden auszugleichen, sondern diene alleine der Absicherung des Kostenrisikos.
- Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Einholung der Deckungszusage keinesfalls zwangsläufig durch einen Rechtsanwalt erfolgen müsse. Eine solche könne auch formlos durch den Versicherungsnehmer selbst erfolgen, zumal in dem zu entscheidenden Fall die Versicherung auf die Anfrage des Anwalts des Geschädigten die Deckungszusage ohne weiteres und zeitnah erteilt hatte, sodass insofern die Beauftragung des Rechtsanwalts für die Einholung der Deckungszusage auch nicht erforderlich gewesen sei.

S. 101 - HFR 9/2011 S. 2 -

8 C. Entscheidung des BGH vom 9.3.2011 (VIII ZR 132/10)

Keine zwei Monate später hatte dann auch der Bundesgerichtshof über die Frage zu entscheiden, ob die Kosten der Einholung einer Deckungszusage durch den Rechtsanwalt als Schadensersatzanspruch gegenüber dem Schädiger geltend gemacht werden können. Dem vom 8. Senat des BGH im Rahmen einer Revision zu entscheidenden Sachverhalt lag eine mietrechtliche Streitigkeit zugrunde. Der Kläger machte nach Kündigung des Wohnraummietvertrages Ansprüche auf Rückzahlung von Mietkaution sowie nicht abgerechneter Betriebskostenvorauszahlungen aus den Vorjahren, soweit diese noch nicht verjährt waren, geltend. Das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg hatte die Klage überwiegend abgewiesen. Im Rahmen der Berufung, mit welcher der Kläger seine erstinstanzliche Klage weiter verfolgte, erweiterte dieser sodann seine Klageforderung noch um die ihm für die Einholung der Deckungszusage entstandenen Rechtsanwaltskosten. Das Landgericht Berlin hatte die Berufung auch diesbezüglich zurückgewiesen. Auch der 8. Senat des BGH sah vorliegend keine Rechtsgrundlage für die Erstattungsfähigkeit der in Zusammenhang mit der Deckungsanfrage entstanden Honorarforderung des Rechtsanwalts des Klägers. In seiner Urteilsbegründung führt der BGH hierzu folgendes aus:

Ein Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten für die Einholung der Deckungszusage als Verzugsschadens bestehe auch in dem Umfang, in dem die Klageforderung begründet ist, nicht. Als Verzugsschaden seien Rechtsverfolgungskosten nur erstattungsfähig, soweit die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe zur Durchsetzung des Anspruchs im jeweiligen Einzelfall erforderlich und zweckmäßig sei. Dies träfe auf die vorliegend für die Einholung der Deckungszusage entstandene außergerichtliche Geschäftsgebühr nicht zu. Der Umstand, dass die Rechtsschutzversicherung des Klägers dabei die Deckungszusage gegenüber dessen anwaltlichen Vertreter zunächst teilweise

verweigerte, stehe dieser Einschätzung nicht entgegen, da sich die Versagung der Rechtschutzdeckung auf den Teil der Klageforderung erstreckte, welche sich durch alle Instanzen als unbegründet erwiesen hatte. Gründe, warum der Kläger diese Teildeckungszusage aber nicht unmittelbar selbst hätte einholen können, seien nicht dargelegt worden, sodass sich demgemäß die diesbezügliche Inanspruchnahme der anwaltlichen Hilfe auch nicht als erforderlich und zweckmäßig zur Geltendmachung der berechtigten Schadensersatzansprüche darstelle.

10 D. Bewertung und Auswirkung für die Praxis

Den Entscheidungen ist beizupflichten, da dem rechtschutzversicherten Kläger im Schadensersatzprozess zumutbar ist, zunächst selbst bei seiner Versicherung um Deckung nach zu suchen. In der Praxis ist es zwar Gang und Gebe, dass der anwaltliche Vertreter auch die Deckungszusage für seinen Mandanten anfordert, ohne hierfür eine gesonderte Geschäftsgebühr abzurechnen, obwohl nach überwiegender Ansicht hierin eine eigene Angelegenheit zu sehen ist⁶ Zutreffend erkennen die besprochenen Entscheidungen dabei, dass es sich hierbei nicht um erforderliche Rechtsverfolgungskosten handelt. Die gegenteiligen Urteile verkennen den Rechtsgedanken des § 254 BGB, nachdem der Geschädigte die Obliegenheit zur Schadengeringhaltung hat. Ebenfalls ist von einer Erstattungsfähigkeit dann nicht auszugehen, soweit die Deckungszusage nicht unmittelbar auf erste Anforderung durch die Rechtschutzversicherung erteilt wird. Insofern kommt eine Erstattung der außergerichtlichen Anwaltskosten betreffend die Deckungsanfrage aus Verzugsgesichtspunkten durch die Rechtschutzversicherung selbst in Betracht, soweit die Ablehnung pflichtwidrig erfolgt. Gerade hieraus folgt aber, dass eine Erstattung durch den Schädiger im Rahmen der Position Rechtsverfolgungskosten nicht angezeigt ist.

Mit den beiden Entscheidungen dürften sich die Erfolgsaussichten der Geltendmachung der Schadensposition "Deckungsanfrage" damit erheblich verringert haben, zumal bislang keine obergerichtliche Entscheidung vorliegt, welche eine Erstattungsfähigkeit einer in Zusammenhang mit einer Deckungsanfrage entstandenen außergerichtlichen Geschäftsgebühr anerkannt hat.

Zitierempfehlung: Christian Normann, HFR 2011, S. 100 ff.

_

 $^{^6}$ S.o. Fn.3; verneinend LG Schweinfurt, Urt. v. 20.3.2009,Az. 23 O 313/08, offen gelassen durch BGH Urt. v. 9.3.2011,Az. VIII ZR 132/10.